

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und  
Familie **Zeugnisanerkennungsstelle**  
Bernhard-Weiß-Str. 6  
10178 Berlin

### Antrag auf Anerkennung eines Schulabschlusses

_____	_____
Name	Vorname
_____	_____
Geburtsdatum	Geburtsort
_____	
Staatsangehörigkeit/Nationalität	
_____	
Adresse - Straße und Hausnummer	
_____	_____
Postleitzahl	Ort
_____	
Adresszusatz (c/o)	
_____	
E-Mail Adresse*	
_____	
Telefon*	

**Ich beantrage die Bewertung/Anerkennung der Gleichwertigkeit meiner außerhalb des Landes  
Berlin erworbenen Bildungsnachweise als allgemein bildenden Schulabschluss für**

**ein Studium,                    eine Ausbildung,                    eine Arbeitsaufnahme,                    Sonstiges im Land Berlin.**

Ich habe einen Antrag auf Anerkennung  
bereits in einem anderen Bundesland gestellt.                    nein                    ja, in

Mit Ihrer Unterschrift willigen Sie ein, dass im Rahmen des von Ihnen bei der Zeugnisanerkennungsstelle der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie beantragten Bewertungs- und Anerkennungsverfahrens Ihre persönlichen Daten erhoben, gespeichert (10-jährige Aufbewahrungsfrist), verarbeitet und ggf. an Dritte im Rahmen der Antragsbearbeitung weitergegeben werden. Sie haben das Recht, innerhalb der Aufbewahrungsfrist Zugriff auf Ihre Daten zu erhalten, eine Korrektur oder Löschung zu beantragen oder der weiteren Verarbeitung Ihrer Daten ggf. auch durch Dritte zu widersprechen. Der Zugriff auf Ihre Daten oder die Beantragung der Korrektur oder Löschung Ihrer Daten ist dabei frühestens nach Ablauf der gesetzlichen Klagefristen bzw. nach Bestandskraft des Anerkennungsbescheids möglich. Im Falle einer Datenlöschung vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist, können spätere Informationen zur bereits getroffenen Anerkennungsentscheidung nur nach einer gebührenpflichtigen Neubeantragung erteilt werden.

Im Falle des Widerspruchs gegen die Weitergabe Ihrer Daten an Dritte bzw. die Weiterverarbeitung Ihrer Daten durch Dritte, ist die Antragsbearbeitung nicht möglich. Dritte im Sinne dieser Regelung können neben den gesetzlich bestimmten Beteiligten/Bevollmächtigten z. B. die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, Gerichte, Schulen, Bundes- und Landesbehörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (z. B. Kammern/Innungen), Eigen- und Landesbetriebe sein. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte direkt an die Zeugnisanerkennungsstelle der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.

\_\_\_\_\_                    \_\_\_\_\_

Datum                    Unterschrift des Antragstellers

\* Diese Angaben sind freiwillig und dienen der Kontaktaufnahme bei im Verfahren notwendigen Nachfragen.

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

**Wird von der Zeugnisanerkennungsstelle ausgefüllt:**

- Schulabschluss \_\_\_\_\_ Studienfachrichtung \_\_\_\_\_
- Studien- bzw. Hochschulzugangsberechtigung \_\_\_\_\_
- Originale haben vorgelegen Datum \_\_\_\_\_
- ZACK-Eintrag \_\_\_\_\_

Nachweise aus dem Land \_\_\_\_\_

Bearbeiter/in \_\_\_\_\_

1. ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Bewertung von Unterlagen als allgemeinbildenden Schulabschluss
  2. Lebenslauf mit Angaben zum Bildungsverlauf (Schule/Studium/Beruf)
  3. Bildungsnachweise (schulische Zeugnisse, ggf. Hochschulaufnahmeprüfung, Studiennachweise/ Studienleistungen bzw. Studienabschlüsse\*, berufliche Abschlüsse\*)
  4. Deutsche Übersetzungen der Bildungsnachweise von für die deutschen Gerichte und Behörden vereidigten Übersetzer/-innen. Dies ist nicht erforderlich bei Dokumenten in ursprünglich englischer oder französischer Sprache.
  5. Kopie vom Pass und/oder Personalausweis und/oder Spätaussiedler-/Vertriebenenausweis
  6. Kopie von der Aufenthaltserlaubnis, vom Aufenthaltstitel oder Visum und vom Zusatzblatt (sofern vorhanden)
  7. Meldebescheinigung (sofern vorhanden)
  8. Nachweis der Namensänderung (sofern notwendig)
  9. Schulischer + praktischer Teil der FHR | Bescheinigung über den Erwerb der FHR
- \* Diese Nachweise werden für die Prüfung des höchstmöglichen allgemeinbildenden Schulabschlusses benötigt. Für im Ausland erworbene akademische Grade oder berufliche Qualifikation ist die Zeugnisanerkennungsstelle nicht zuständig.

**Noch vorzulegende Nachweise:**

---

---

---

---

---